

# WEISUNG

## Anstellungsbedingungen für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte

### 1 Die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG)

Die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) beschäftigen mehr als 1'000 Mitarbeitende im stationären, tagesstationären und ambulanten Bereich. Als gemeinnützige Aktiengesellschaft geführt, stellen die PDAG als Kompetenzzentrum die umfassende psychiatrische Behandlung und Betreuung der Bevölkerung des Kantons Aargau sicher.

Die Unternehmensstrategie der PDAG zielt auf eine moderne, integrierte, sektorisierte und spezialisierte Psychiatrie auf Top-Niveau.

### 2 Facharztweiterbildung

#### 2.1 Anerkannte Weiterbildungsstätten

Die PDAG umfassen mehrere vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannte Weiterbildungsstätten. Diese bieten die gesamte fachspezifische Weiterbildung für die eidgenössischen Weiterbildungstitel an:

- **Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie**
- **Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**

In den PDAG kann auch die komplette klinische Weiterbildung in den Schwerpunkten der Erwachsenenpsychiatrie absolviert werden:

- **Schwerpunkt Alterspsychiatrie und -psychotherapie**
- **Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und -psychotherapie**
- **Schwerpunkt Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie**

Zudem besteht innerhalb der PDAG auch eine vom SIWF anerkannte Weiterbildungsstätte für **Allgemeine Innere Medizin**.

An verschiedenen Standorten im Kanton Aargau stehen für die Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten Ausbildungsplätze zur Verfügung. Die Stellen werden auch von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten mit einem anderen angestrebten Weiterbildungstitel als Fremdjahr genutzt.

#### 2.2 Finanzielle Unterstützung bei der Weiterbildung

Um ihr Engagement für die Weiterbildung in Psychiatrie zu unterstreichen, beteiligen sich die PDAG in der Regel mit CHF 6'000 pro Kalenderjahr (bei Vollzeitstellung) an den Kosten der Facharztweiterbildung, inkl. Psychotherapieweiterbildung und ermöglichen bis max. 20 Tage externe Weiterbildung. Details entnehmen Sie dem Weiterbildungsreglement.

Die Weiterbildungsstätten der Erwachsenenpsychiatrie sind bezüglich des theoretischen Unterrichts (curricularer Basisunterricht) für die Facharztweiterbildung dem Weiterbildungsverein Psychiatrie und Psychotherapie Zürich, Zentral- und Nord- und Ostschweiz angeschlossen. Der curriculare Basisunterricht kann auch in einem regionalen Weiterbildungsverbund erfolgen, wenn es der Leiter der Weiterbildungsstätte bewilligt.

Der Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie ist in einen nordwestschweizerischen Weiterbildungsverbund integriert. Die Weiterbildungstage sind nach den gleichen Prinzipien geregelt.

In den Schwerpunkten Alterspsychiatrie, Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie und Forensische Psychiatrie wird die theoretische Weiterbildung von den entsprechenden Fachgesellschaften angeboten.

Hochstehende interne Weiterbildungsangebote mit namhaften Dozenten und Supervisoren, grosszügige Regelungen für die Teilnahme an Weiterbildungen, Weiterbildungsverträge nach SIWF-Vorgaben, persönliches Tutoring und Unterstützung bei der Laufbahnplanung runden das Angebot ab. Diese Rahmenbedingungen und das vielseitige Tätigkeitsgebiet haben dazu beigetragen, dass die Facharzt- und Schwerpunktweiterbildung der PDAG unter den Kandidatinnen und Kandidaten einen sehr guten Ruf genießt.

### **3 Anstellungsvertrag**

Die Mitarbeitenden der PDAG sind dem Gesamtarbeitsvertrag für die Aargauer Kantonsspitäler unterstellt. Verschiedene weitere Reglemente ergänzen den GAV.

Der Anstellungsvertrag kann nach individueller Vereinbarung befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Die PDAG unterstützen grundsätzlich Teilzeitarbeit und bieten nach Möglichkeit auch für die Facharztweiterbildung mit Pensum ab 50 Prozent Hand für eine optimale Planung und Gestaltung der Weiterbildung.

### **4 Arbeitszeit**

Die PDAG verfügen mit der Jahresarbeitszeit über ein attraktives Arbeitszeitmodell, das den Mitarbeitenden im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse grösstmögliche Flexibilität im zeitlichen Einsatz bietet. Die Sollarbeitszeit für das ärztliche Personal beträgt 48 Std./Woche inkl. Facharztweiterbildung. Nicht kompensierte Überstunden sind erst bei Überschreitung von durchschnittlich 50 Std./Woche abzugelten.

Die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte im stationären Bereich haben Tages-, Nacht- und Wochenenddienste zu leisten. Im tagesstationären und ambulanten Bereich übernehmen die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte an Wochenenden Pikettdienste mit Rufbereitschaft. Für die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit stationären und ambulanten Angeboten gelten die Regeln der ambulanten Bereiche.

Assistenzärztinnen und Assistenzärzten wird die zur Erreichung des Facharztstitels notwendige Weiterbildung und Supervision als Arbeitszeit angerechnet (pensumsabhängig). Es gilt ein Anspruch von 4 Stunden „Weiterbildungsveranstaltungen“, bzw. „theoretische Weiterbildung“ pro effektiv geleistete Arbeitswoche. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Anrechnung von Weiterbildungs- und Supervisionszeit, wenn sie nicht effektiv geleistet wird.

Die Weiterbildung ist mit der Erlangung eines Facharztstitels abgeschlossen.

### **5 Ferienanspruch und Ruhetage**

Der Ferienanspruch beträgt 25 Tage bis zum Alter 49. Ab 50 Jahren ist der Ferienanspruch 27 Tage und ab 60 Jahren ist dieser 30 Tage.

Ärztinnen und Ärzten stehen pro Quartal 26 Ruhetage zu, wovon in der Regel sechs (mindestens jedoch vier) auf Wochenenden fallen sollten.

## 6 Lohn

Die PDAG bezahlen konkurrenzfähige und marktgerechte Löhne, die sich am Gesamtarbeitsvertrag orientieren. Für alle Assistenzärztinnen und Assistenzärzte gelten die gleichen Lohnschritte. Die Lohnentwicklung erfolgt in der Lohnstufe 12 im Segment von 110% bis 150% des Lohnbandes (Richtdurchschreitung des Segments im Zeitraum von zehn Jahren).

Anrechenbare Erfahrungsjahre als Assistenzärztin/Assistenzarzt in Facharztweiterbildung	Jahresbruttolohn CHF	Anrechenbare Erfahrungsjahre als Assistenzärztin/Assistenzarzt in Facharztweiterbildung	Jahresbruttolohn CHF
Im 1. Jahr	92'245	Im 6. Jahr	110'900
Im 2. Jahr	95'490	Im 7. Jahr	114'160
Im 3. Jahr	101'170	Im 8. Jahr	117'400
Im 4. Jahr	104'410	Im 9. Jahr	120'640
Im 5. Jahr	107'660	Im 10. Jahr	123'880

### Einstufungsregeln

- a. Eingestuft wird aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten oder abschätzbaren anrechenbaren Erfahrungsmonate gemäss Weiterbildungsordnung FMH [www.fmh.ch/files/pdf/wbo\\_d.pdf](http://www.fmh.ch/files/pdf/wbo_d.pdf) [http://www.fmh.ch/files/pdf17/wbo\\_d.pdf](http://www.fmh.ch/files/pdf17/wbo_d.pdf).
- b. Teilzeitanstellung wird anteilmässig angerechnet.
- c. Es ist Sache der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte vollständige Daten abzuliefern und Gleichwertigkeitsbescheinigungen für Erfahrungszeit und Abschlüsse im Ausland vorzulegen. Dies geschieht auf eigene Kosten. Vervollständigte Daten können nachgeliefert werden. Der Lohn wird dann ab dem Folgemonat neu festgelegt.
- d. Als Erfahrungsmonate werden gerechnet (bei Vollzeitpensum):  
Erfahrung als Assistenzärztin oder Assistenzarzt in Facharztweiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Psychiatrie und Psychotherapie, bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie: Anzahl Monate x 1
  - Fremdjahr: Anzahl Monate x 1 (max. 12 Monate)
  - Vertretungstätigkeit in einer psychiatrischen Praxis: Anzahl Monate x 1 (max. 12 Monate)
- e. Erfahrung als Assistenzärztin oder Assistenzarzt in Facharztweiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Allgemeine Innere Medizin, Neurologie oder Psychosomatische Medizin (D): Anzahl Monate x1 (max. 36 Monate).
- f. Erfahrung als Assistenzärztin oder Assistenzarzt in Facharztweiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für eine andere Fachrichtung: Anzahl Monate x 1 (max. 12 Monate).
- g. Klinische Forschung in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie an einer Weiterbildungsstätte, die über die entsprechenden Einrichtungen verfügt, oder im Rahmen eines MD-PHD-Programms: Anzahl Monate x 1 (max. 12 Monate).
- h. Der Lohn wird jeweils nach 12 vollen Erfahrungsmonaten (bei 100%-Pensum) gemäss Tabelle angepasst. Voraussetzung ist eine gute Leistungsbewertung im FMH-Logbuch. Bei Teilzeitpensum erfolgt die Anpassung, wenn umgerechnet 12 volle Erfahrungsmonate erfüllt sind.
- i. Nach Erreichen von 150% des Lohnbandes erfolgt die jährliche Erhöhung gemäss Dialogbeurteilung nach den gleichen Kriterien wie bei den anderen Mitarbeitenden. Bei besonders herausragender Leistung kann eine Prämie gewährt werden. Bei ungenügender Leistung werden Massnahmen zur Leistungssteigerung getroffen oder das Anstellungsverhältnis wird beendet.
- j. Der Lohnanstieg endet mit dem Erreichen des Höchstbetrages der Lohnstufe 12.
- k. Eine Facharztweiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie wird für die Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Jahr voll, für die weiteren Jahre zur Hälfte als Erfahrungsjahre angerechnet.
- l. Nach dem Erwerb des Facharztstitels für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgt eine Neueinstufung gemäss Laufbahnplanung.

- m. Ausnahmen von diesen Regeln sind in jedem Fall schriftlich zu begründen. Die Verantwortung für die Anrechnung der Erfahrung liegt bei den zuständigen Chefärztinnen und Chefarzten bzw. Leiterinnen und Leiter der Weiterbildungsstätten.

## **7 Pensionskasse**

Für die berufliche Vorsorge sind die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte bei der Vorsorgestiftung VSAO versichert.

## **8 Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte „Villa Rägeboge“ ist eine Institution der PDAG und befindet sich auf dem Areal Königsfelden in Windisch. Sie bietet zwanzig Tagesplätze für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 11 Jahren. Für die Mitarbeitenden der PDAG gelten einkommensabhängige Tarife.

## **9 Personalrestaurant**

Im Personalrestaurant in Königsfelden können sich die Mitarbeitenden zu vergünstigten Preisen verpflegen.

## **10 Deutschkenntnisse**

Für die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte mit ausländischem Arztdiplom ist der Nachweis guter Deutschkenntnisse notwendig. Dieser ist in der Regel in Form eines offiziellen Sprachdiploms zu erbringen. Erforderlich ist mindestens ein Sprachniveau B2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

## **11 Voraussetzungen für die definitive Anstellung**

### **11.1 Medizinalberuferegister**

Wer in den PDAG als Assistenzärztin oder Assistenzarzt arbeitet, muss im Medizinalberuferegister nach Art. 51MedBG eingetragen sein. Wer zum ersten Mal als Assistenzärztin oder Assistenzarzt tätig ist, muss sich bei der Medizinalberufekommission (MEBEKO) melden, welche

- das Vorhandensein und die Echtheit des Diploms prüft, falls das Diplom nach dem MedBG weder erteilt noch anerkannt wurde
- den Eintrag im Register vornimmt

Die Gebühren für die Arbeit der MEBEKO werden von der antragsstellenden Ärztin oder vom antragsstellenden Arzt bezahlt.

Wer ein eidgenössisches Diplom oder einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erwirbt, wird von der zuständigen Stelle (MEBEKO oder akkreditierte Weiterbildungsorganisation) im Register eingetragen. Auch die von der MEBEKO anerkannten Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten, mit denen die Schweiz einen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat (EU-Diplome), werden automatisch im Register eingetragen. Assistenzärztinnen und Assistenzärzte mit einem Nicht-EU-Diplom müssen sich um eine formelle Überprüfung ihrer Diplome durch die MEBEKO bemühen.

**Genehmigt vom FA Medizin und Pflege Juli 2016.**